

Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang „Anglistik (English and American Studies)“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 14. April 2003

Az.: - 3013.46 -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 66 Abs. 5 und § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Feststellung der sprachlichen Eignung (Eignungsprüfung)
- § 4 Kommission
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistung; Feststellung der sprachlichen Eignung
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 7 Ersatzqualifikationen und Befreiungen
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine Kompetenz in der englischen Sprache besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

(2) Der Nachweis der sprachlichen Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Anglistik (English and American Studies)“ (Kern- und Nebenfach). Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Mit Feststellung der sprachlichen Eignung wird kein Anspruch auf Einschreibung begründet.

§ 2

Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in der Regel im Februar für das folgende Sommersemester und im Juli für das folgende Wintersemester durchgeführt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ist für die Organisation des Feststellungsverfahrens zuständig und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung. Die Termine und Fristen für die Eignungsprüfung werden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan kann die Kommission (vgl. § 4) bzw. die oder den Vorsitzenden der Kommission mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

§ 3

Feststellung der sprachlichen Eignung (Eignungsprüfung)

(1) In der Eignungsprüfung wird die Sprachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber überprüft, die durch den Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben werden kann.

(2) Die Eignungsprüfung hat einen Umfang von 30 – 45 Minuten und wird in Form eines schriftlichen Proficiency Tests durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die schriftliche Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können an einer mündlichen Prüfung in Form eines Interviews mit einer Dauer von 10 Minuten teilnehmen, um durch ihre mündlichen Leistungen die sprachliche Eignung nachzuweisen. Die Bewertung des Interviews ist ausschlaggebend für die Feststellung der sprachlichen Eignung.

(4) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern anhand der Vorgaben des § 5 bewertet.

§ 4 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören an:
 - a) zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - c) eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter und
 - d) eine Studierende oder ein Studierender
- (3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Einsetzen der Prüferinnen und Prüfer,
 - b) Entscheidungen über die Feststellung der sprachlichen Eignung, sofern die Prüferinnen oder Prüfer abweichende Beurteilungen im Einzelfall abgegeben haben,
 - c) Entscheidungen über Widersprüche,
 - d) Entscheidungen über die Anerkennung von Ersatzqualifikationen und Befreiungen von der Eignungsprüfung gem. § 7.
- (4) Die Mitglieder dieser Kommission werden jeweils für drei Jahre, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, von den Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.
- (5) Die Kommission wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Sie berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen werden die Stimmen der Professorinnen oder Professoren nach Absatz 2 a) jeweils mit dem Faktor zwei gewichtet. Die Aufgaben der Kommission können auf die oder den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen nach Absatz 3 c).

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung; Feststellung der sprachlichen Eignung

- (1) Die von den Bewerberinnen und Bewerbern absolvierte Prüfung ist im Hinblick auf die für den Bachelorstudiengang „Anglistik (English and American Studies)“ notwendige Eignung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Beurteilungen zu verwenden:

“geeignet“ eine Leistung, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht
“nicht geeignet“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft schriftlich über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens unterrichtet.
- (2) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Über Widersprüche gegen Bescheide, die aufgrund dieser Ordnung ergehen, entscheidet die Kommission auf der Grundlage der Stellungnahmen, die die am Verfahren beteiligten Prüferinnen oder Prüfer abgegeben haben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, deren sprachliche Eignung nicht festgestellt werden konnte, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung die Eignungsprüfung wiederholen.

§ 7 Ersatzqualifikationen und Befreiungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Qualifikation durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder die geforderte sprachliche Kompetenz für den Bachelorstudiengang Anglistik durch ein anerkanntes sprachliches Zertifikat nachweisen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. Die Kommission legt fest, welche sprachlichen Zertifikate als Ersatzqualifikation anerkannt werden und gibt diese bekannt. Als sprachliche Zertifikate werden insbesondere anerkannt der TOEFL bei 200 erreichten Punkten, der TOEIC und die Cambridge Proficiency.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen aus einem vergleichbaren Studiengang nachweisen, können ebenfalls auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden.

§ 8 Geltungsdauer

Die Feststellung der sprachlichen Eignung gilt in der Regel für zwei Semester. In begründeten Fällen kann die

Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft die Geltungsdauer verlängern.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt mit am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Anglistik (English and American Studies)“ zum Wintersemester 2003/2004 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. Februar 2003.

Bielefeld, den 14. April 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann